

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
des Trink- und Abwasserzweckverbands Glien**

- Schmutzwassergebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.11.2014 folgende Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien – nachfolgend Verband genannt – betreibt eine Anlage zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Schmutzwasserabgabe.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird die Leistungsgebühr nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Leistungsgebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.

- (2) Als in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Menge gilt:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Berechnung der Schmutzwassermenge nach § 3 Abs. 2 lit. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern der Verband den Wasserverbrauch anhand eines Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.
- (4) Die Wassermenge nach § 3 Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach § 3 Abs. 3 zuständige Stelle die Messeinrichtungen nicht selbst abliest. Die Wassermenge ist durch einen geeichten und vom Verband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den die/der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Sollte der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Verband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraums geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. § 3 Abs. 4 Sätze 3-4 gelten sinngemäß. Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich über Zwischenzähler vorzunehmen. Über die Art und Weise der Zwischenzähler bestimmt der Verband. Der Verband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder nachzuweisenden Wassermengen amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dazu die vom Verband zu zahlende Schmutzwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabermäßigung), werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt. Sie haben darüber hinaus den dem Verband entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je angeschlossenes Grundstück (Haushalt und Gewerbebetrieb) 3,07 €/Monat.
- (2) Die Leistungsgebühr beträgt 3,23 € für jeden m³ Schmutzwasser, der in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über, § 5 Abs. 1 Satz 2-3 und Abs. 2 gelten entsprechend. Wenn der bisherige Eigentümer die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Eigentümer, § 5 Abs. 1 Satz 2-3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (1 Jahr; „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat. Endet

ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen von jeweils 1/11 der voraussichtlichen Gebührenschuld zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke
- 551 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im März und April,
 - 501 und 502 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im April und Mai,
 - 503 und 504 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im August und September,
 - 511, 512, 521 und 531 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im Oktober und November,
 - 541 und 561 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im November und Dezember,
 - 505, 507, 513, 532, 542, 552 und 562 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im Januar und Februar

fällig.

Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten. Dies gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Verband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 8 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 8 Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstückgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dem Verband nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich oder falsch anzeigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Feststellung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

- e) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung und Beseitigung solcher Anlage nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 27. November 2014

gez.
Verbandsvorsteher